

Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet:	
Biosphärenreservat Nds. Elbtalaue, Gebietsteil C, Überschwemmungsgebiete ohne die Teilräume C35-37, C 58+59, C 70; C 73	BVR Hitzacker

Paket/ Variante: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante eintragen, z.B. Wiesenvogelglück)

Variante 1: EAM-02

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.
- Herbstliche Pflegenutzung zw. dem 01.09. und 31.12. (Mahd mit Abtransport des M\u00e4hgutes/Beweidung mit anschlie\u00ddender Mahd mit Abtransport des M\u00e4hgutes.
- Flächen sollen kurzrasig in den Winter gehen.

\boxtimes	Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.		
	Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis nach dem zweiten Nutzungstermin ausgeschlossen.		
	Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum ausgeschlossen.		
	Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst		
	Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.		
Unentgeltliche Nebenbestimmungen:			
	Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.		
\boxtimes	Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig		
\boxtimes	Eine Zufütterung ist nicht zulässig		

Regelung nach der Punktwerttabelle	Punkte nach Punktwert- tabelle Moor	Punkte nach Punktwert- tabelle Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
Keine Einebnung und Planierung	3	0
Keine organische Düngung	12	12
Gesamt Erschwernisausgleich:	25	16

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung	6	4
Keine Nachsaat mit gebietsfremden Saatgut	5	4
Keine Düngung	8	8
Erste Nutzung freigestellt, aber spätestens am 15.06., mind. 10- wöchiges Nutzungsfreies Intervall vor der Zweitnutzung	0	0
☑ Der Randstreifen an einer Längsseite einer Bewirtschaftungseinheit in einer Breite von 2,50 m darf bis zum 31.07. e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen	2	2
Gesamt AUMNat GL4:	21	18
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	46	34

Prämie pro Hektar (Punktanzahl x Punktwert)	€	€
EA: Punktanzahl x 11 EUR	275	176
GL4: Punktanzahl x 13 EUR	273	234
Gesamt	548	410

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit 25 Punkten = 275,00 €/ha/Jahr bzw. bei anstehendem Mineralboden 16 Punkten = 176,00 €/ha/Jahr über den Erschwernisausgleich vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit	21	Punkten	= 273,00	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	18	Punkten	= 234.00	€/ha/Jahr

ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

548,00 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

410,00 €/ha/Jahr

ausbezahlt.